

BSchK/07/2022/B
LSchK/[...]

Berlin, den 08. Dezember 2022

B e s c h l u s s

In dem Schiedsverfahren der Genossinnen und Genossen
[...]

- Antragstellerinnen und Antragsteller,
Beschwerdegegnerinnen und Beschwerdegegner -

gegen

DIE LINKE - Landesverband [...] - Landesvorstand, vertreten durch
[...]

- Antragsgegner und Beschwerdeführer-

wegen Anerkennung und Finanzierung einer Landesarbeitsgemeinschaft

hat die Bundesschiedskommission durch ihre Mitglieder [...] am 19. November 2022
beschlossen:

- I. Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss der Landesschiedskommission vom 02. April 2022 wie folgt neu gefasst:**
 - 1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die Antragstellerin zu 7. als innerparteilichen Zusammenschluss auf Landesverbandsebene anzuerkennen.**
 - 2. Im Übrigen werden die Schiedsanträge zurückgewiesen.**
- II. im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.**

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten über die Anerkennung der Antragstellerin zu 7. als innerparteilicher Zusammenschluss auf Landesebene durch den Antragsgegner. Die Antragstellerin zu 7. zeigte ihr Wirken mit Schreiben vom 15. Juni 2021 dem Landesvorstand des Antragsgegners an und legte ihm die von ihr beschlossenen Grundsätze vor. Der Antragsgegner lehnte die Anerkennung durch Beschluss seines Landesvorstands vom 03. Juli 2021 ab. Die ablehnende Entscheidung wurde dem Antragsteller zu 2. durch eine E-Mail des Genossen [...] vom 06. Juli 2021 mitgeteilt. In der E-Mail wird die ablehnende Entscheidung damit begründet, dass die Satzung sowie die Geschäftsordnung des Antragstellers zu 7. "punktuell" gegen die Bundessatzung verstoße bzw. mit deren Grundsätzen nicht in Einklang stünden. Deshalb hätte

auch nicht über den Finanzantrag beschlossen werden können. Im Übrigen könnten die Beschlüsse des Landesvorstands aus dem Protokoll entnommen werden.

II.

1. Mit gleichlautenden Schreiben wandten sich die Antragsteller zu 1., 2. und 4. sowie ein weiterer Antragsteller, der im Rubrum der angegriffenen Entscheidung nicht aufgeführt und nicht Beschwerdegegner ist, im Zeitraum vom 28. Juli 2021 bis 03. August 2021 an die Landesschiedskommission. Sie beantragten sinngemäß
 1. *die satzungsgemäße Gründung der Antragstellerin zu 7. - nach den einschlägigen Vorschriften der Landessatzung zu prüfen,*
 2. *die Kompetenzen des Landesvorstands des Antragsgegners in dieser Angelegenheit festzustellen und*
 3. *"die Benachteiligung durch den Landesvorstand in Bezug auf die von der Antragstellerin zu 7. beantragten finanziellen Mittel aus dem LAG-Budget für die Gründung neuer LAGs zu überprüfen und eine diesbezügliche Feststellung zu treffen, ob dieses Vorgehen der Gleichbehandlung bei LAG Gründungen entspricht oder hier aufgrund anderer Beweggründe eine Benachteiligung erfolgt ist, da die Mittel nicht bewilligt worden sind."*

Zur Begründung haben sie sinngemäß vorgetragen:

Allein durch die Anzeige ihres Wirkens sei die spätere Antragstellerin zu 7. ein anerkannter innerparteilicher Zusammenschluss im Sinne der Bundes- und der Landessatzung geworden. Eines förmlichen Anerkennungsbeschlusses habe es nicht bedurft. Die vom Landesvorstand bemängelte, von § 10 der Bundessatzung abweichende Regelung über die Geschlechterquotierung, verstoße nicht gegen demokratische Grundsätze und sei im Rahmen der eigenständigen Entscheidung über die Arbeitsweise und Struktur einer Landesarbeitsgemeinschaft zulässig.

2. Die Landesschiedskommission hat die Anträge der Antragsteller zu 1., 2. und 4. sowie des weiteren Antragstellers zu einem einheitlichen Verfahren zusammengeführt und den Antragstellern aufgegeben, ihre Anträge zu konkretisieren. Sie hat Hinweise gegeben, in welcher Hinsicht die Anträge konkretisierungsbedürftig seien.
3. Am 16. August 2021 ist ein Antrag der Antragstellerin zu 7. und am 24. August 2021 ein Antrag des Antragstellers zu 6. bei der Landesschiedskommission eingegangen. Weiter ist ein auf den 07. August 2021 datierter Antrag der Antragstellerin zu 5. eingegangen, bei dem der Zeitpunkt des Eingangs bei der Landesschiedskommission nicht dokumentiert ist. Ein Antrag des Antragstellers zu 3. ist in der Akte der Landesschiedskommission nicht nachzuweisen.

All diese Anträge sind inhaltsgleich mit den Anträgen der Antragsteller zu 1., 2. und 4. und auch mit gleichlautender Begründung versehen.

4. Mit Schreiben vom 13. September 2021 haben sich sämtliche Antragsteller geäußert. Sie haben das Antragsbegehren wie folgt konkretisiert:
 - Gleichbehandlung der Antragstellerin zu 7. durch den Landesvorstand
 - Feststellung, dass die in der Satzung genannten Kriterien zur Gründung eines innerparteilichen Zusammenschlusses erfüllt seien
 - Finanzielle Gleichbehandlung der Antragstellerin zu 7. mit anderen LAG's, so dass die finanziellen Zuwendungen, entsprechend der Beschlüsse des Landesausschusses über die Verteilung der LAG-Mittel und des Gründungszuschusses eingehalten werden würden.

Sie haben zur Begründung im Wesentlichen den Vortrag aus den Antragsschriften wiederholt. Der Landesvorstand habe gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen,

indem er die Antragstellerin zu 7. von der üblichen Mittelverteilung für die Arbeitsgemeinschaften ausgeschlossen habe.

Die Antragsteller haben zugleich die Satzung der Antragstellerin zu 7. vom 14. Juni 2021 und den beim Landesvorstand gestellten Finanzantrag vom 15. Juni 2021 vorgelegt.

5. Der Antragsgegner hat zu dem Schiedsantrag sinngemäß wie folgt Stellung genommen:
 - a) Soweit der Schiedsantrag auf Gleichbehandlung gerichtet sei, sei er nicht substantiiert. Es fehle jegliche Darlegung, wodurch und wem gegenüber eine Benachteiligung erfolgt sein solle. Die Antragsteller würden genauso behandelt, wie andere Landesarbeitsgemeinschaften auch.
 - b) Zwar sei die Gründung innerparteilicher Zusammenschlüsse frei, für die Anerkennung im Sinne des § 18 *[gemeint ist wohl § 19]* der Landessatzung sei allerdings ein förmlicher Beschluss erforderlich. Nicht jeder Zusammenschluss von Mitgliedern könne automatisch die Rechte eines innerparteilichen Zusammenschlusses nach § 7 Absätze 7 und 8 der Bundessatzung in Anspruch nehmen. Die Anerkennung der Antragstellerin zu 7. scheitere schon daran, dass in deren Satzung nichts über ihre Ziele stünde. Damit sei auch eine Zuweisung von Mitteln nicht möglich, weil ohne satzungsgemäßen Zweck eine satzungsgemäße Verwendung der Mittel gar nicht möglich sei.
 - c) Zudem verstoße die Satzung der Antragstellerin zu 7. gegen die Bundessatzung, indem sie eine Geschlechterquotierung bei der Wahl des Vorstands ausdrücklich ausschließe.
6. Die Landesschiedskommission hat die Antragstellerin zu 7. - ungeachtet des von ihr eigenständig gestellten Schiedsantrags - durch Beschluss vom 21. November 2021 am Verfahren beteiligt. Dies sei bis dahin nicht erfolgt. Aus den Anträgen habe sich nicht eindeutig ergeben, ob die Antragsteller, die zumindest teilweise gleichzeitig Vorstandsmitglieder der Antragstellerin zu 7. seien, im eigenen Namen handelten oder im Namen der Antragstellerin zu 7. Zudem dürfte die Antragstellerin zu 7. in ihren Rechten betroffen sein. Die Landesschiedskommission hat darüber hinaus den Verfahrensbeteiligten rechtliche Hinweise gegeben.
7. Die Landesschiedskommission hat dem Schiedsantrag stattgegeben. Sie hat den Antragsgegner verpflichtet,
 - die Antragstellerin zu 7. als innerparteilichen Zusammenschluss im Sinne des § 19 der Landessatzung anzuerkennen und
 - der Antragstellerin zu 7. die üblichen finanziellen Mittel zur Unterstützung von Landesarbeitsgemeinschaften entsprechend § 9 Abs. 7 der Landesfinanzordnung Niedersachsen zu gewähren.

Im Übrigen hat sie den Schiedsantrag zurückgewiesen.

Zur Begründung hat sie insbesondere sinngemäß ausgeführt:

- a) Die Gründe, aus denen der Antragsgegner die Anerkennung der Antragstellerin zu 7. abgelehnt habe, griffen nicht durch. Im Spektrum der innerparteilichen Zusammenschlüsse innerhalb der LINKEN gäbe es Arbeitsgemeinschaften mit spezifischen Arbeitsschwerpunkten, aber auch Arbeitsgemeinschaften die geradezu alle klassischen Politikfelder abdecken. Weder direkt aus den einschlägigen Satzungsbestimmungen, noch aus anderen Überlegungen des Sinns und Zwecks von Zusammenschlüssen ergebe sich, dass irgendeine Art von Spezialisierung erfolgen müsse. Dagegen spreche auch § 7 Abs. 3 der Bundessatzung, der keinerlei Einschränkung des Themenkreises verlange. Abgesehen davon wäre eine derartige Einschränkung auch kaum überprüfbar oder sinnvoll. So würde zum Beispiel eine LAG Betrieb und Gewerkschaft auch Positionen zur Umwelt- und Energiepolitik

entwerfen oder umgekehrt die LAG Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz zu sozialpolitischen Themen.

- b) Der Antragstellerin zu 7. dürfe die Anerkennung auch nicht wegen des von ihr gewählten Namens verweigert werden. Es sei nicht erkennbar, dass die Antragstellerin zu 7. durch ihre Namenswahl gegen § 7 Abs. 1 der Bundessatzung verstoßen habe. In der Bezeichnung "MehrWagenknechtWagen" sei ausgedrückt, dass sich die Mitglieder als Unterstützer der Bundestagsabgeordneten Sahra Wagenknecht und deren politischer Forderungen oder eben politischer Forderungen, mit denen die Mitglieder des Zusammenschlusses Sahra Wagenknecht in Verbindung bringen, definieren. Dieses sei in den Schiedsanträgen auch ausgeführt. Sahra Wagenknecht sei Mitglied der Partei, sie sei Mitglied der Bundestagsfraktion. Es könne nicht ernsthaft bestritten werden, dass sie für in der Partei kontrovers diskutierte Positionen stehe und Beiträge zur Politik der Partei leiste. Diese Inhalte wollten die Mitglieder der Antragstellerin zu 7. unterstützen und verbreiten. Der Name bringe insofern ein Selbstverständnis und die Verbundenheit zur Partei zweifelhaft zum Ausdruck.

Die Argumentation des Antragsgegners, er wolle keine Fanclubs von Parteimitgliedern finanzieren greife zu kurz. Dies sei kein überzeugendes Argument. Eine Namensgebung werde durch die Bundessatzung nicht ausgeschlossen.

Spitzenpolitiker und Spitzenpolitikerinnen stünden für ein bestimmtes Programm. Ob die Namenswahl sinnvoll sei oder nicht, stehe nicht in der Entscheidungskompetenz des Antragsgegners oder einer Schiedskommission. Jedenfalls sei die Namenswahl nicht parteischädigend oder in irgendeiner anderen Weise inopportun oder inakzeptabel.

- c) Der Antragstellerin zu 7. dürfe die Anerkennung auch nicht deshalb verweigert werden, weil sie die Geschlechterquotierung bei der Besetzung des Vorstands ausdrücklich ausgeschlossen habe.

Der Antragsgegner verkenne die Systematik der Bundessatzung im Hinblick auf die innerparteilichen Zusammenschlüsse. Die Bundessatzung regle unmissverständlich, dass innerparteiliche Zusammenschlüsse keine Gliederungen der Partei seien. Für sie gälten deshalb die Regelungen des § 10 der Bundessatzung nicht. Zumindest könnten die Zusammenschlüsse eigene Regelungen zur Nicht-Quotierung bei der Wahl des eigenen Vorstands treffen, da es sich gerade nicht um eine Vorstandswahl von Parteigremien handle. Dies ergebe sich außerdem daraus, dass Zusammenschlüsse in § 10 der Bundessatzung nicht ausdrücklich erwähnt seien. Im Zusammenhang mit diesen Regelungen ergebe sich auch, dass die Bundessatzung die Entscheidung über ihre innere Struktur den Zusammenschlüssen selbst überließe. Sie müssten lediglich demokratischen Grundsätzen entsprechen. Daraus ergeben sich auch die Möglichkeit der Nicht-Quotierung. Eine Nichtquotierung sei zudem kein Verstoß gegen demokratische Grundsätze. Die Bundessatzung lasse Abweichungen der inneren Struktur der Zusammenschlüsse ausdrücklich zu. § 7 Abs. 9 der Bundessatzung sei zudem zurückhaltend anzuwenden. Denn aufgrund der beschriebenen Systematik könne nicht jede Abweichung von der Bundessatzung zur Auflösung eines Zusammenschlusses führen. Das Abweichen müsse erheblich und fortdauernd sein. Ferner müsse ein derartiger Beschluss auch die Mehrheit eines Parteitags oder eines Bundes- oder Landesausschuss erreichen. Eine derartige Bewertung obliege jedenfalls nicht einem Landesvorstand.

Die Landesschiedskommission hat allerdings ergänzend darauf hingewiesen, dass bei der Entsendung von Delegierten des innerparteilichen Zusammenschlusses zu Landesparteitag die Quotierung einzuhalten sei, denn dann greife die Regelung des

§ 10 Abs. 4 Satz 1 der Bundessatzung. Gegenteiliges sehe die Satzung der Antragstellerin zu 7. aber auch nicht vor.

Dem Antragsgegner stehe, auch nur ein sehr eingeschränkter Prüfungsmaßstab bei der politisch inhaltlichen Bewertung bei der Anerkennung von Zusammenschlüssen zu. Dieser könne keinesfalls über die Regelung des § 7 Abs. 9 der Bundessatzung hinausgehen. Mehr als das tatsächliche Vorliegen einer Satzung und einer Geschäftsordnung und deren Übereinstimmung mit demokratischen Grundsätzen im weitesten Sinne dürfe der Landesvorstand bei der Entscheidung über die Anerkennung nicht prüfen.

- d) Der Antragstellerin zu 7. sei auch der finanzielle Zuschuss zu gewähren den der Antragsgegner anderen Zusammenschlüssen der Partei entsprechend seiner Landessatzung gewähre.

III.

1. Gegen den Beschluss der Landesschiedskommission richtet sich die Beschwerde des Antragsgegners.

Die Landesschiedskommission setze sich nicht hinreichend mit der inhaltlichen Problematik auseinander, sondern betrachte die Streitsache nur unter formalen Aspekten.

- a) Die an einen innerparteilichen Zusammenschluss zu stellenden Anforderungen erfülle die Antragstellerin zu 7. nicht. § 3 ihrer Satzung enthalte keine Arbeitsschwerpunkte im Sinne des § 7 der Bundessatzung. "Linke Werte", "Friedenspolitik", "Bekämpfung von prekären Beschäftigungs-. Wohn- und Arbeitsverhältnissen", "Bekämpfung der schädlichen Einflüsse der neoliberalen Marktwirtschaft", "respektvoller Umgang mit klassischen linken Denkmodellen", "Ausrichtung auf traditionelle linke Werte" und "Ablehnung des Linkoliberalismus" seien allgemeine politische Ziele der Partei ohne spezifische Konturen. Die von der Landesschiedskommission ausgesprochene Vermutung, die Antragstellerin zu 7. würde sich als Unterstützer der Bundestagsabgeordneten Sahra Wagenknecht und ihrer deren politischer Forderungen definieren, sei kein Arbeitsschwerpunkt, könne auch nicht überprüft werden und sei völlig nebulös.
- b) Die Beschwerdeführerin tritt auch der Auffassung der Landesschiedskommission entgegen, dass die Antragstellerin zu 7., in dem sie explizit eine Quotierung ablehne, insoweit nur ihre innere Struktur selbst bestimme und dies nicht gegen demokratische Grundsätze verstoße. Die Antragsgegner betont demgegenüber, dass die Bundessatzung das Gebot der aktiven Förderung der politischen Willensbildung von Frauen enthalte. Diesem Ziel widerspräche die Antragstellerin zu 7. aktiv in ihrer Satzung. § 19 Abs. 1 der Landessatzung übertrage diese Regelung auch innerparteiliche Zusammenschlüsse des Landesverbands. Auch eine Landesarbeitsgemeinschaft habe sich an die Grundsätze der Partei zu halten.

Insgesamt zeuge die angefochtene Entscheidung von einer formalen Sichtweise auf das Problem des Verhältnisses der Partei zu den Zusammenschlüssen. Sie seien zwar keine Gliederung der Partei aber auch keine beliebigen, von der Partei unabhängigen Strukturen. Dies alles ergebe sich aus der Bundes- und der Landessatzung und dem Parteiengesetz.

Wegen des Vortrags des Antragsgegners im Einzelnen wird auf den den Beteiligten bekannten Inhalt der Akten Bezug genommen.

2. Im Zuge des Beschwerdeverfahrens hat der Antragsgegner einen Beschluss seines Landesvorstands vom 02. Mai 2022 vorgelegt. In diesem Beschluss ist für die Antragstellerin zu 7. eine Mittelzuweisung von 400 € für das Jahr 2022 vorgesehen. Diese Zuwendung werde "wirksam, sobald die Einwendungen bei der LSchK gegen ihre Gründung laut Satzung geklärt sind."

IV.

Die Beschwerde, gegen deren Zulässigkeit keine Bedenken bestehen, ist nur teilweise begründet.

1. Der Erörterung bedarf allerdings die Zulässigkeit der ursprünglich gestellten Schiedsanträge.
 - a) Der als Beschlussanfechtung zu wertende Schiedsantrag der Antragstellerin zu 7. ist zulässig, weil die Antragsfrist nach § 7 Absatz 3 SchO durch die E-Mail des Genossen [...] vom 06. Juli 2021 an den Antragsteller zu 2. nicht in Gang gesetzt wurde. Sie erfüllt die Anforderungen an eine fristauslösende Bekanntgabe der einschlägigen Beschlüsse des Landesvorstands gegenüber dem Antragsteller zu 7. nicht.

Grundsätzlich ist es zwar ausreichend, an einen innerparteilichen Zusammenschluss gerichtete Willenserklärungen gegenüber einem Vorstandsmitglied des Zusammenschlusses abzugeben (entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB). Gleichwohl muss in einem solchen Falle zweifelsfrei zum Ausdruck kommen, dass eine Bekanntgabe gegenüber dem Zusammenschluss bewirkt werden soll. Die Bezeichnung des Adressaten "[...]" lässt jedenfalls nicht zweifelsfrei erkennen, dass eine Bekanntgabe an den Antragsteller zu 7. bewirkt werden sollte. Dies hätte aber zweifelsfrei zum Ausdruck kommen müssen, denn nicht der Antragsteller zu 2. sondern der Antragsteller zu 7. ist durch die Entscheidung des Antragsgegners beschwert, ihm war der ablehnende Beschluss des Landesvorstands zu eröffnen, um die Frist des 7 Abs. 3 SchO in Gang zu setzten.

Dies gilt vorliegend umso mehr, als der Antragsteller zu 2. unterschiedliche Funktionen in der Partei wahrnimmt, insbesondere Kreisvorsitzender und Kreisschatzmeister des Kreisverbands [...] der Partei ist.
 - b) Unzulässig waren hingegen die Schiedsanträge der Antragsteller zu 1. bis 6. im Anzeige-, Anerkennungs- und Finanzierungsverfahren nach § 19 der Landessatzung [...] werden Rechtspositionen des innerparteilichen Zusammenschlusses selbst erstrebt, gewährt oder verweigert. Deshalb gehen von einer Entscheidung des Landesvorstands des Antragsgegners nach § 19 seiner Landessatzung Rechtswirkungen nur gegenüber dem Zusammenschluss selbst aus. Einzelne Mitglieder des Zusammenschlusses, seien es auch Gründungsmitglieder, haben sicherlich ein *politisches* Interesse an der Entscheidung des Landesvorstands. Ein *rechtliches* Interesse ergibt sich daraus noch nicht. Indem dem Zusammenschluss selbst das Recht zusteht, gegen nachteilige Entscheidungen im Anzeige-, Anerkennungs- und Finanzierungsverfahren die Schiedsgerichtsbarkeit der Partei anzurufen, wird dessen Rechtsschutzinteresse hinreichend Rechnung getragen. Eines Antragsrechts einzelner Mitglieder bedarf es unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung eines wirksamen innerparteilichen Rechtsschutzes nicht. Diese Betrachtungsweise dient auch der Verfahrenseffektivität.
 - c) Mangels Rechtsschutzinteresse unzulässig geworden ist der ursprünglich gestellte Schiedsantrag nach der Sachlage, wie sie sich im Zeitpunkt der Entscheidung im Beschwerdeverfahren darstellt, soweit die Zuerkennung finanzieller Mittel im Schiedsverfahren gefordert wird. Der Antragsgegner hat - wie im Beschluss seines Landesvorstands vom 05. Februar 2022 ausgeführt - dem Antragsteller zu 7. eine finanzielle Zuwendung vorbehaltlich eines für den Antragsteller zu 7. positiven Ausgangs des Schiedsverfahrens bewilligt. Dies ist nunmehr der Fall. Die finanzielle Gleichbehandlung der Antragstellerin zu 7. mit anderen landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen ist demnach zwischen den Beteiligten nicht mehr streitig.
2. Der Antragsgegner durfte die Anerkennung des Beteiligten zu 7. als landesweiter innerparteilicher Zusammenschluss nicht verweigern. Die hierfür von dem Antragsgegner

vorgetragenen Gründe greifen nicht durch. Insoweit schließt sich die Bundesschiedskommission den zutreffenden Ausführungen der Landesschiedskommission in den Gründen der angegriffenen Entscheidung an und fasst sie wie folgt zusammen: Die Bundessatzung und die Landessatzung des Antragsgegners räumen den innerparteilichen Zusammenschlüssen eine sehr weitgehende inhaltliche und organisatorische Gestaltungsfreiheit ein.

- a) Im Gegensatz zur Auffassung der Antragsteller ist die Durchführung eines förmlichen Anerkennungsverfahrens nicht zu beanstanden. In § 7 Absatz 2 Satz 2 BS wird ein Anerkennungsverfahren auf Landesverbandsebene vorausgesetzt; in § 7 Absatz 2 Satz 3 BS ist ein solches auch auf der Ebene der Gesamtpartei vorgesehen. Ihre sachliche Rechtsfertigung finden diese Vorschriften - unbeschadet des Rechts zur freien Bildung innerparteilicher Zusammenschlüsse (§ 7 Abs. 1 Satz 1 BS) - in den weitgehenden Rechten, die den innerparteilichen Zusammenschlüssen eingeräumt sind. Es ist zweckmäßig, wenn über das Vorliegen der Voraussetzungen eines innerparteilichen Zusammenschlusses in einem förmlichen Anerkennungsverfahren entschieden wird. Entscheidend ist nur, dass dieses Verfahren sich auf die Prüfung der satzungsrechtlichen Voraussetzungen beschränkt und keine Überlegungen politischer Zweckmäßigkeit oder gar sachfremde Erwägungen in die Entscheidungsfindung einfließen.
- b) In der Praxis der LINKEN sind innerparteiliche Zusammenschlüsse unterschiedlicher Art, Zweck- und Zielrichtung vorzufinden. Dabei sind Zusammenschlüssen, die bestimmte Politikfelder bearbeiten (z. B. Betrieb- und Gewerkschaft) nicht immer trennscharf von solchen zu unterscheiden, die ihre Aufgabe speziell in der Arbeit mit bestimmten Mitglieder- und Wählergruppen sehen. Daneben gibt es solche, die ganz bestimmte Richtungen innerhalb des Meinungsspektrums der LINKEN vertreten, z. B. "Forum Demokratischer Sozialismus" (FDS) oder "Kommunistische Plattform".
 - aa) Nur schwer nachvollziehbar ist die Auffassung des Antragsgegners, dass es sich bei Positionen, wie "Linke Werte", "Friedenspolitik", "Bekämpfung von prekären Beschäftigungs-, Wohn- und Arbeitsverhältnissen", "Bekämpfung der schädlichen Einflüsse der neoliberalen Marktwirtschaft", "respektvoller Umgang mit klassischen linken Denkmodellen", "Ausrichtung auf traditionelle linke Werte" und "Ablehnung des Linkoliberalismus" um allgemeine politische Ziele der Partei *ohne spezifische Konturen* handele. Alle in der Partei bestehenden innerparteilichen Zusammenschlüsse vertreten Positionen, die stets in gewisser Weise auch Gemeingut der Partei sind. Wenn etwa die BAG Betrieb und Gewerkschaft für die Unterstützung betrieblicher und gesellschaftlicher Kämpfe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften eintritt, vertritt sie damit eine Position, die fraglos auch Position der Gesamtpartei ist. Gleiches gilt z. B., wenn die BAG queer für die "Akzeptanz der unterschiedlichen Lebensweisen und der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt in der Gesellschaft" eintritt. Die Besonderheit besteht lediglich darin, dass die innerparteilichen Zusammenschlüsse auf den gewählten Politikfeldern und mit den für diese Politikfelder spezifischen Forderungen in besonderer Weise innerhalb und außerhalb der Partei wirken wollen. Nichts anderes gilt für die Antragstellerin zu 7.: Natürlich sind die von ihr benannten Forderungsschwerpunkte politische Ziele der gesamten Partei. Wie auch andere innerparteiliche Zusammenschlüsse will sie aber dafür eintreten, dass diesen Positionen im Zielsetzungs-, Forderungs- und Handlungsspektrum der Partei der ihnen gebührende Platz zukommt.

- bb) In der Namenswahl der Antragstellerin zu 7. kommt zum Ausdruck, dass sie inhaltlich für eine Stärkung politischer Positionen eintreten will, wie sie z. B. von der Genossin Sahra Wagenknecht vertreten werden und wie sie in deren Schrifttum

(z. B. Die Selbstgerechten - Mein Gegenprogramm für Gemeinsinn und Zusammenhalt, Frankfurt a. M. 2021; Couragiert gegen den Strom - Über Goethe, die Macht und die Zukunft, München 2019; Reichtum ohne Gier - Wie wir uns vor dem Kapitalismus retten, Frankfurt a. M. 2018, Freiheit statt Kapitalismus - über vergessenen Ideale, die Eurokrise und unsere Zukunft, Frankfurt a. M. 2012; Kapitalismus Im Koma - Eine sozialistische Diagnose, Berlin 2004; Die Mythen der Modernisierer, Querfurth 2001; Vorwärts und vergessen? - Ein Streit um Marx, Lenin, Ulbricht und die verzweifelte Aktualität des Kommunismus (m. Jürgen Elsässer), Hamburg 1996)

hinreichend deutlich werden. Diese Positionen gehören zum politisch legitimen Meinungsspektrum innerhalb der LINKEN

(BSchK, Beschl. v. 21.5.2022 - Az. BSchK/23/2021/B),

ebenso, wie oftmals auch innerparteilich umstrittene Positionen anderer ("Richtungs-") Zusammenschlüsse.

Diese Namenswahl mag außergewöhnlich sein, sie trägt aber eher zu der von dem Antragsgegner geforderten Klärung der inhaltlichen Positionen der Antragstellerin zu 7. bei.

Die Anerkennung als innerparteilicher Zusammenschluss auf Landesebene hätte der Antragstellerin zu 7. mit dieser Begründung nicht verweigert werden dürfen.

- c) Der Beteiligte zu 7. ist nicht verpflichtet, Wahlen die ausschließlich innerhalb des Zusammenschlusses Wirkungen entfalten, nach § 10 Absatz 4 der Bundessatzung (BS) - "Geschlechterquotierung" - durchzuführen.

- aa) § 10 Absatz 4 der BS regelt Wahlen zu "Vorständen, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierten", also Wahlen zu Funktionen innerhalb der Partei und ihrer Gliederungen. Solche sind die innerparteilichen Zusammenschlüsse, gleich auf welcher Ebene, nicht (§ 7 Abs. 1 Satz 2 BS).

- bb) Zusammenschlüsse, gleich welcher Ebene, entscheiden selbständig über ihre Struktur.

Für bundesweite Zusammenschlüsse gilt, dass die Bundessatzung entsprechend anzuwenden ist, freilich auch nur, soweit die Satzung des Zusammenschlusses nicht anderes bestimmt. Dies gilt entsprechend für landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse in Niedersachsen (§ 19 Abs. 1 der Landessatzung Niedersachsen).

Weil die Antragstellerin zu 7. nicht verpflichtet ist, bei ihren inneren Wahlen die spezifischen Regelungen über die Geschlechterquotierung einzuhalten, durfte sie auch eine dies klarstellende Regelung in ihre Satzung aufnehmen.

Gleich, wie man dies politisch bewerten mag, gegen geltendes Satzungsrecht verstößt es jedenfalls nicht. Die Anerkennung als innerparteilicher Zusammenschluss auf Landesebene hätte der Antragstellerin zu 7. auch mit dieser Begründung nicht verweigert werden dürfen.

3. Die Landesschiedskommission ist offenbar davon ausgegangen, dass § 10 BS auf innerparteiliche Zusammenschlüsse *in toto* nicht anzuwenden sei. Das vorliegende Verfahren gibt keine Veranlassung hierüber zu entscheiden. Vieles spricht aber dafür, dass das Gebot, die politische Willensbildung der Frauen in der Partei aktiv zu fördern und die Zielsetzung der Partei, dass Frauen weder diskriminiert noch in ihrer politischen Arbeit behindert werden dürfen (§ 10 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 BS) auch für innerparteiliche Zusammenschlüsse gilt. Die Bundesschiedskommission hatte ausschließlich die Frage der Anwendbarkeit des Absatzes 4 dieser Norm auf innerparteiliche Zusammenschlüsse zu prüfen; dies ist geschehen und nur darüber war zu entscheiden.
4. Weil auch die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung der Antragstellerin zu 7. nach deren unbestritten gebliebenem Vortrag vorlagen und erkennbar zwischen den Beteiligten nicht streitig waren, konnte die Bundesschiedskommission auch eine abschließende Entscheidung in der Sache selbst treffen.

Der Beschluss erging mit einstimmig.